Zurücksenden an:

Architektenkammer Niedersachsen Frau Anabel Weiße Friedrichswall 5 30159 Hannover

ENTSCHÄ	DIGUNG	SSATZUI	NG

§ 1 Grundsatz

Anlass und Zahlung von Entschädigungen unterliegen dem Gebot der wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung. Leistungen nach dieser Satzung sind zu versteuern, soweit die Steuergesetze dies bestimmen. Dafür ist verantwortlich, wer eine Leistung empfangen hat.

§ 2 Geltungsbereich Diese Entschädigungssatzung regelt die Entschädigung der Mitglieder der Organe und Ausschüsse sowie der Sachverständigen, die auf Veranlassung der Architektenkammer ehrenamtlich tätig werden.

§ 3 Fahrtkosten

- (1) Auslagen für die Benutzung öffentlicher Beförderungsmittel werden in nachgewiesener Höhe, bei der Bahn nach den Sätzen der 1. Klasse, bei Flügen nach der Economyklasse, erstattet.
- (2) Bei erforderlicher Benutzung eines eigenen Beförderungsmittels wird ein Kilometergeld in Höhe von EUR 0,40 erstattet.
- (3) Befindet sich im Umkreis von 30 km von Wohnort oder Geschäftssitz zum Ort des Dienstgeschäftes eine direkte IC- oder ICE-Verbindung, so beschränkt sich die Erstat-tung des Kilometergeldes bei mehr als 250 km entfernten Fahrtzielen auf die Höhe der entsprechenden Bahnkosten.

§ 4 Auslagenersatz

Nimmt eine in § 2 genannte Person für die Architektenkammer an einer Sitzung teil und findet die Sitzung weder in den eigenen Wohnfäumen noch in den eigenen Ge-schäftsräumen der entschädigungsberech-tigten Person statt, wird dieser als pauscha-ler Auslagenersatz für den Verpflegungsmehraufwand gewährt

- bei einer Abwesenheit von mehr als sechs bis zu neun Stunden FUR 30 00
- bei einer Abwesenheit von mehr als neun EUR 45.00

Der Auslagenersatz reduziert sich für jedes von der Architektenkammer Niedersachsen oder auf deren Veranlassung von einem Dritten angebotene oder nach § 5 Abs. 1 erstattete Frühstück um EUR 9,00 und für jedes von der Architektenkammer Niedersachsen oder auf deren Veranlassung von einem Dritten angebotene Mittag- oder Abendessen um EUR 18,00.

- § 5 Übernachtungskosten
 (1) Für notwendige Übernachtungen werden die angemessenen Kosten einschließlich eines Frühstücks in nachgewiesener Höhe erstattet. Notwendig ist eine Übernachtung stets dann, wenn die Reise ohne Übernachtung vor 6 Uhr begonnen oder nach 24 Uhr beendet werden müsste
- (2) Ohne Nachweis wird eine Kostenpauschale von EUR 25,00 je Übernachtung ge-

§ 6 Nebenkosten

Notwendige Nebenkosten sind nachzuweisen oder glaubhaft zu machen.

§ 7 Entschädigung für Zeitversäumnis

Wird eine in § 2 genannte Person auf Ver-anlassung der Kammer ehrenamtlich tätig, wird deren notwendiger zeitlicher Aufwand durch Sitzungen und die sonstige ehrenamtliche Interessenwahrnehmung für die Architektenkammer - einschließlich hierfür erforderlicher An- und Abreise- sowie Vor- und Nachbereitungszeiten – für jede volle Stunde mit 25,00 € entschädigt.

Für Vor- und Nachbereitungszeiten wird insgesamt folgender pauschaler Zeitansatz ohne Begründung anerkannt:

richtig festgestellt

Vorstandssitzungen: 3 Stunden

Wird als sachlich und rechnerisch

 Sitzungen der Vertreterversammlung: 3 Stunden

Datum/Unterschrift

Anweisen bei Titel

ZVL-Nr.:

(Datum/Unterschrift)

Ausgeführt:

Anweisung zur Auszahlung

Betrag von EUR.....

Der I

Zahlungsanweisung

- Ausschusssitzungen: 2 Stunden

Über den vorstehend genannten pauschalen Zeitansatz hinausgehende Vor- und Nachbereitungszeiten sowie Zeiten für sonstige ehrenamtliche Interessenwahrnehmungen sind besonders zu begründen. Die Entschädigung ist pro Person auf maximal 10 Stunden täglich und 960 Stunden im Jahr begrenzt. Die Begrenzung von 960 Stunden kann im Einzelfall um bis zu 10% überschritten werden, wenn in einem Kalenderjahr aufgrund eines besonderen Umstandes das Zeitkontingent nicht ausreicht. Über die Möglichkeit der Überschreitung entscheidet der Vorstand. Die Präsidentin oder der Präsident der Architektenkammer erhält für die Zeitversäumnis eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von EUR2.000,00. Sätze 5 und 6 gelten entsprechend

§ 8 Abrechnung

- (1) Entschädigungen und Auslagen sollen bis zum Ende des Haushaltsjahres der Ar-chitektenkammer Niedersachsen abgerechnet werden. Ein Vierteljahr nach Schluss des Haushaltsjahres verfällt der Anspruch auf Erstattung, sofern nicht zuvor ein Antrag auf Fristverlängerung bei der Architektenkammer gestellt wurde.
- (2) Zuwendungen, die von dritter Seite gezahlt werden, sind bei der Abrechnung auszuweisen und anzurechnen.
- (3) Auf Fahrt- und Übernachtungskosten können Vorschüsse gewährt werden.

Hannover, November 2023

ENTSCHÄDIGUNGSANTRAG

Name:Vo	rname:	
Anschrift:		
Art der Tätigkeit:	in:	
Entschädigung für Zeitversäumnis durch Sitzunge		
Dauer der Sitzung	Häusliche Abwesenheit	
am:von:bis:Uhr	am:von:	bis:Uhr
am:von:bis: Uhr	am:von:	.bis: Uhr
Vor- und Nachbereitungszeiten:	am:von:	bis: Uhr
	am:von:	bis: Uhr
Begründung, falls mehr als pauschaler Zeitansatz:		
Entschädigung für Zeitversäumnis durch sonstige	ehrenamtliche Interessenwahrne	ehmungen:
am:bis:Uhi	r am:b	ois:Uhr
Fahrtkosten:		
Benutzung eines Beförderungsmittels km , (§ 3 Abs. 2 Entschädigungsordnung)	a,40 EUR	EUR
Übernachtung: vom bis=	EUR	EUR
vom bis=	EUR	EUR
Sonstige notwendige Auslagen		EUR
(Bitte Belege im Original beifügen.)		
Ich bitte um Überweisung auf mein Konto:		
Name des Kreditinstituts:		
IBAN:	BIC:	
D E		
Ort, Datum		
Wird von der Architektenkammer Niedersachsen au	enofiillt	
Entschädigung für Zeitversäumnis	ayeruni 	Euro
Auslagenersatz		Euro

Euro

Euro

Euro **Euro**

Fahrtkosten

Nebenkosten

Gesamtbetrag

Übernachtungskosten